

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	11 (1949)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Die Anerkennung von Landmaschinen in Belgien
<b>Autor:</b>	[s.n]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1048461">https://doi.org/10.5169/seals-1048461</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ahnen haben immer darauf gesehen, dass irgend ein Pferdegerät auch an jedes Pferd ohne Schwierigkeiten gehängt werden konnte. —

Ist es zu viel verlangt, dass die Hersteller sich zum Besten aller Betroffenen zusammentun und versuchen, ihre Erzeugnisse zu normen? Oft ist nur eine kleine Abänderung notwendig, aber diese kleine Abänderung kann viele Stunden im Jahre an kostbarer Zeit einsparen lassen, nicht zu rechnen die Unzufriedenheit und die verdorbene Laune. Ist das nicht einer ernsten Betrachtung wert?

Ihr ergebener R. Meynard.

Also auch in England hat die Landwirtschaft die gleichen Sorgen in bezug auf die Normung der landwirtschaftlichen Maschinen. Wahrscheinlich ist auch dort die Normung eine ausserordentl. zähflüssige Bewegung, die nicht oder nur sehr ungenügend vorwärts geht. Der Grund dafür ist in dem Brief angegeben, die Respektierung der persönlichen Patente. Es steht also mit der Normung in England scheinbar nicht anders als bei uns.» . . . . .  
. . . . . und bei uns! (Die Red.).

## Die Anerkennung von Landmaschinen in Belgien

Am 30. April 1948 wurde in Belgien durch ein Dekret die Anerkennung von Landmaschinen ähnlich organisiert, wie das in der Schweiz durch das IMA besorgt wird. Die Untersuchungen werden durch das staatliche Landmaschinen-Institut in Gembloux durchgeführt. Die Prüfberichte unterstehen der Genehmigung durch eine Anerkennungs-Kommission. In dieser sind vertreten: Der Direktor des Institutes für Kulturingenieurwesen in Gembloux, das auch das Landmaschinenwesen betreut, Vertreter der Ministerialabteilungen für Kulturingenieurwesen und für den nationalen Wiederaufbau, die Landmaschinenlehrer der landwirtschaftlichen Hoch- bzw. Mittelschulen in Gent, Gembloux und Löwen, der Direktor des belgischen Normalienbüros.

Vor der Beschlussfasung kann die Anerkennungskommission die Vertreter der Fabrikanten, der Importeure, der Gebraucher und Personen anhören, deren Sachkenntnis im Landmaschinenwesen anerkannt ist. Es werden Prüfgebühren erhoben. Im weitern sieht das Dekret vor, dass auf Antrag des Landwirtschaftsministeriums die anerkannten Geräte, d. h. mit den Anerkannten übereinstimmende Geräte, mit einer A n e r k e n n u n g s m a r k e versehen werden können. Es ist zudem die Einführung einer Gebühr für jedes mit der Marke versehene Gerät vorgesehen. Die Einnahmen sind für die Tragung der Kosten des Prüfverfahrens vorgesehen. Bei der Gründung des IMA wurde für die Schweiz auch eine solche Kennzeichnung der anerkannten Geräte vorgeschlagen, aber durch die Landmaschinenfabrikanten und -importeure abgelehnt und deshalb fallen gelassen.

Es darf gesagt werden, dass die Organisation in Belgien ähnlich wie in der Schweiz getroffen wurde. Der Hauptunterschied besteht darin, dass wir es in Belgien mit einer amtlichen Organisation zu tun haben, in der Schweiz hingegen mit einer privaten.

J.

**+GF+**

**RÄDER**

für Pferde-  
und  
Traktorzug



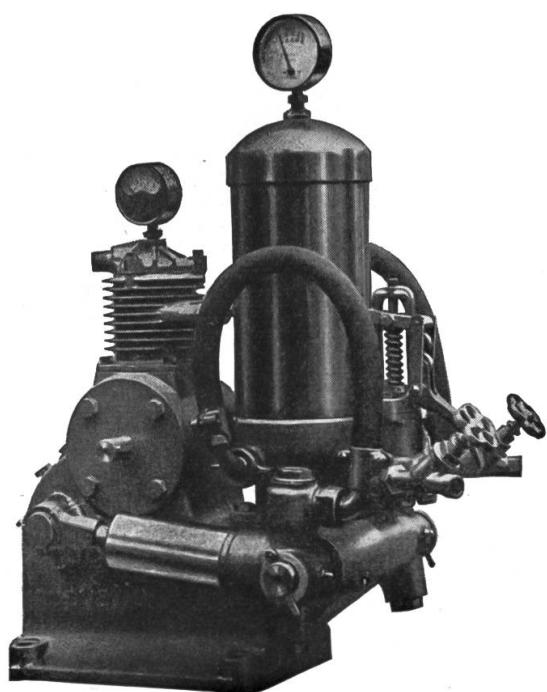
**Unbegrenzte Lebensdauer**

R 66018

Telephon (053) 5 30 21

**Georg Fischer Aktiengesellschaft, Schaffhausen**

## BIMOTO Anbaupumpen



zum Anbau an Traktoren,  
Mäher und Seilwinden.  
Für die Baum- und Reben-  
Spritzung.  
Komplette Spritzwagen mit  
Anhänge-Vorrichtung an  
Traktoren.  
Verlangen Sie Spezial-Offerte!

**Birchmeier & Cie., Künten**

Kt. Aargau